

## Erstattung der Entgeltfortzahlung (Quarantäne) für **selbständig Erwerbstätige** nach dem Epidemiegesetz

Auch für selbständig erwerbstätige Personen ist eine Entschädigung gemäß § 32 Abs 4. Epidemiegesetz möglich. Der Verdienstentgang entspricht dabei dem Betrag, um den das Zieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt.

Eine Antragstellung im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 ist **binnen 3 Monaten** vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen.

Nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung findet man in der [EpG 1950-Berechnungs-Verordnung](#).

Der Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges hat gemäß § 6 dieser Verordnung alle im amtlichen Formular vorgesehenen, für die Berechnung des Verdienstentganges maßgeblichen, Daten zu enthalten. Dieses Formular steht auf der [Website des Sozialministeriums](#) (Excel-Sheet) bereit. Beispiel für die Berechnung des Verdienstentganges finden Sie [hier](#).

Die Richtigkeit der Berechnung nach den §§ 3 und 4 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung zu bestätigen.

Für die Berechnung des IST-Einkommens kann im Zusammenhang mit der Antragstellung angefallene Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.000,00 in Abzug gebracht werden; dies gilt nicht, wenn ohne diesen Abzug kein positiver Verdienstentgang vorliegt.

*Wir möchten anmerken, dass seitens Marksteiner & Partner **keine automatischen** Rückerstattungsanträge durchgeführt werden.*

*Bei Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne unterstützend und beratend zur Seite.*